

---

**Hartmut Kreß\*****Toleranz als „enrichment“ im Sinne der Vereinten Nationen***Referat auf dem Deutschen Humanistentag 2019 in Hamburg am 6.9.2019***Vorbemerkungen zum Profil des Toleranzbegriffs  
und zum Postulat staatlicher Verantwortung**

Mit diesem Referat ist mir die Aufgabe zugefallen, einen Leitbegriff der Ethik und des Humanismus auf grundsätzlicher Ebene zu erörtern, wozu ich konkretisierend und erläuternd allerdings materiaethische Aspekte einbeziehen werde. Der knapp gefasste Vortragstitel – Toleranz als „enrichment“ im Sinne der UN – deutet an, dass der Toleranzbegriff inzwischen sogar im Horizont der Rechtsordnung und des menschenrechtsfundierten Völkerrechts relevant ist. Die Vereinten Nationen hatten im Jahr 1995 ein Internationales Jahr der Toleranz ausgerufen und bei dieser Gelegenheit bekundet, Toleranz laufe auf „enrichment“ hinaus. Mit „enrichment“ ist gemeint: Menschen können ihre jeweils eigenen Einsichten und Überzeugungen bereichern, ergänzen, vertiefen, wenn sie andere Menschen bewusst wahrnehmen und wenn sie ihr Miteinander kultivieren. Deshalb hielten die Vereinten Nationen es für sinnvoll, dass die Völker und Kulturen einander wechselseitig genauer betrachten und sich vermehrt schätzen lernen.

So gewendet ist Toleranz zweifellos als ein außerordentlich anspruchsvoller Leitgedanke einzustufen. Ich knüpfe an den Impuls der Vereinten Nationen an, um einleitend (a) „Toleranz“ zu präzisieren und zu definieren und um sodann (b) den Zusammenhang zwischen Toleranz und staatlicher Rechtsordnung zu benennen.

(a) Zur Definition: Ungeachtet neuerer Publikationen ist meines Erachtens unverändert eine Begriffsklärung nützlich, die der Religionswissenschaftler Gustav Mensching Mitte des 20. Jahrhunderts vortragen hat. Er grenzte formale und materiale Toleranz voneinander ab.

Ihm zufolge besagt die sog. formale Toleranz, dass der eine Mensch die Überzeugungen und Verhaltensweisen des anderen zur Kenntnis nimmt, sie nicht bekämpft, sondern sie wenigstens äußerlich hinnimmt und „duldet“ im Sinne des „Ertragens“. Für die gesellschaftliche Koexistenz, für das friedliche Nebeneinan-

---

\* Prof. Dr. Hartmut Kreß, Universität Bonn, Sozialethik. Email: hkress [at] uni-bonn.de

der der Menschen ist eine derartige formale Toleranz unerlässlich; und gegenüber Intoleranz repräsentiert sie immerhin einen Fortschritt.

Gleichwohl könnte man nun das bekannte Diktum aus Goethes „Maximen und Reflexionen“ aufgreifen und zu dieser formalen Toleranz sagen, sie sei ein allzu schwaches, ja ein ambivalentes Prinzip. Goethe schrieb: „Toleranz sollte eigentlich nur eine vorübergehende Gesinnung sein: sie muß zur Anerkennung führen. Dulden heißt beleidigen.“ Der Einwand stand offenkundig auch Mensching vor Augen; denn er unterschied zwei Ebenen von Toleranz und ergänzte die formale um die materiale Toleranz, anders ausgedrückt um eine aktive, inhaltliche oder dialogische Toleranz. Diese repräsentiert nun zweifellos ein starkes Anliegen und überbietet die rein formale Toleranz kategorial. Ihr zufolge sollen Menschen sich mit den Überzeugungen anderer konstruktiv auseinandersetzen und sollten bereit sein, überzeugungskräftige Einsichten der anderen zu vergegenwärtigen, sie auch für sich selbst zu rezipieren und sich durch andere korrigieren zu lassen. Materiale Toleranz meint also die Reziprozität zwischen den Menschen, eigene Lernbereitschaft und Chance auf Bereicherung durch andere. Genau dies war für die Vereinten Nationen 1995 leitend gewesen, als sie das Jahr der Toleranz proklamierten und mit ihm die Vision eines enrichment der Völker und der Kulturen verknüpften.

(b) Wie sind nun der Staat und die staatliche Rechtsordnung der Toleranzidee zuzuordnen?

Für die schwache Version der Toleranz, für die Gewährleistung formaler Toleranz ist der Staat auf jeden Fall zuständig. Er hat durch Recht und Gesetz abzusichern, dass Menschen mit unterschiedlichen Überzeugungen in einer Gesellschaft äußerlich friedlich nebeneinander leben. Auf dieser Basis liegt es dann freilich an den einzelnen Menschen selbst, ob und wie sie sich inhaltlich mit den Überzeugungen der jeweils anderen beschäftigen; eine derartige materiale, dialogische Toleranz zwischen den Menschen lässt sich vom Staat weder einfordern noch gar erzwingen. Dennoch ist für den Staat und die Rechtsordnung auch das Leitbild der materialen Toleranz belangvoll. Denn er kann und soll strukturell die Voraussetzungen dafür schaffen, dass ein „enrichment“, also Dialog, Wechselseitigkeit und inhaltlicher Austausch unter den Menschen überhaupt möglich werden und praktiziert werden können.

Wie sieht es zu „Staat und Toleranz“ in der Bundesrepublik Deutschland aus? Kursorisch werde ich drei Themenfelder ansprechen, für die diese Frage wesentlich ist, nämlich 1. Religion und Weltanschauung, 2. Lebensformen und 3. Fragestellungen der Medizin. Dabei wird zur Rechtsordnung der Bundesrepublik erhebliche Kritik anzumerken sein.

### **1. Toleranz im Religions- und Weltanschauungsrecht**

Bevor ich sogleich auf Rechtsnormen des Staates zu Kirchen, Religionen und Weltanschauungen eingehe, sei vorab ein knapper Blick auf die Religionen selbst gerichtet.

Bekanntlich fallen das Anliegen und die Praxis von Toleranz zumindest bestimmten Religionen, insbesondere dem Christentum und dem Islam, herkömmlich sehr schwer. Geistesgeschichtlich ist das Leitbild der Toleranz in der Neuzeit außerreligiös bzw. religionskritisch von Denkern des Humanismus und der Renaissance entwickelt worden, weil sie vor christlich-religiös bedingter Intoleranz Sorge hatten – so Thomas Morus oder Erasmus von Rotterdam – oder weil sie auf manifeste christliche Intoleranz reagierten; so der Humanist Sebastian Castellio; er reagierte auf die Verbrennung des Glaubensabweichlers Servet, die von Johannes Calvin gefordert worden war. Mit der Distanz der Religionen zur Toleranz hatte sich schon Mensching befasst. Er brachte das Problem so auf den Punkt, dass er sagte: Die Verleitung zu Intoleranz oder das Zögern, Toleranz zu akzeptieren, ist insbesondere den sog. Offenbarungsreligionen zu eigen, zu denen das Christentum oder der Islam gehören. Mit ihrem Anspruch, auf göttliche Offenbarung gegründet zu sein, verbindet sich offenbar die Neigung, die eigene Offenbarung absolut zu setzen und für sich einen exklusiven Zugang zum religiösen Heil zu postulieren.

Den binnenreligiösen Umgang mit Toleranz und seine Schwierigkeiten lasse ich jetzt aber auf sich beruhen, um den Blick auf einen anderen Punkt zu lenken: Toleranz in Dingen der Religion muss aus Gründen gesellschaftlicher Befriedung ein Anliegen für den Staat sein. Bahnbrechend war in Deutschland die Weimarer Reichsverfassung, die vor 100 Jahren in Kraft getreten ist. Nicht nur, dass die Weimarer Verfassung für jede Bürgerin und jeden Bürger, auch für Agnostiker und Atheisten umfassend persönliche Glaubensfreiheit gewährleistete. Vielmehr sorgte sie zusätzlich *strukturell* dafür, dass sich Religionen und Weltanschauun-

gen in der Zivilgesellschaft ihren je eigenen Perspektiven gemäß entfalten können. Diesem Zweck diene etwa Art. 137 Abs. 3 der Weimarer Reichsverfassung, der allen Religionsgesellschaften das Recht auf Selbstverwaltung gewährte, oder Art. 137 Abs. 7, durch den nichtreligiöse Weltanschauungen den Religionen institutionell gleichgestellt wurden. Man kann die Normen der Weimarer Reichsverfassung als in Recht gegossene Toleranzformeln bezeichnen, insofern der Weimarer Staat strukturpolitisch an den Voraussetzungen für Toleranz in der Gesellschaft interessiert war und er hierfür Rahmenbedingungen schuf.

Einhundert Jahre später, im Jahr 2019, ist an der Bundesrepublik Deutschland in dieser Hinsicht indessen Kritik zu üben, was ich jetzt nur schlagwortartig benenne – etwa der wunde Punkt des kirchlichen Arbeitsrechts. Die Kirchen als sehr große Arbeitgeber dispensieren sich davon, persönliche Grundrechte von Beschäftigten wie z.B. ihre Glaubensfreiheit oder ihr Recht auf Privatsphäre zu respektieren – symbolisch aussagekräftig: der „Fall Egenberger“ und der „Chefarztfall“; und der Staat nimmt dies immer noch hin. Oder das Thema „Religionsunterricht“: In puncto Religionsunterricht wird in etlichen Bundesländern die formale Toleranz nicht hinreichend gewahrt, weil Schülerinnen und Schüler, die nichtchristlicher Religion oder insbesondere die ohne Religion sind, im Vergleich zum konventionellen kirchlichen Religionsunterricht unterversorgt bleiben. Erst recht trägt der Staat der materialen Toleranz nicht adäquat Rechnung. Im heutigen Pluralismus wäre es sinnvoll, in der Schule den Dialog und Austausch zwischen unterschiedlichen religiösen und weltanschaulichen Standpunkten strukturell zu ermöglichen. Für diesen Zweck wäre ein übergreifendes Unterrichtsfach, etwa ein Pflichtfach „Ethik“, nützlicher als der konfessionell getrennte oder als der hilfswise kirchlich oder religiös kooperativ erteilte Religionsunterricht.

Einzelfragen seien hier ausgeklammert. Im Kern zeigt sich: Die Weimarer Verfassung hatte 1919 einen konstruktiven Anlauf unternommen, staatlicherseits Rahmenbedingungen für Toleranz in Fragen von Religion und Weltanschauung zu setzen. Die derzeitige Rechts- und Religionspolitik agiert hingegen dilatorisch. Sie verschleppt es, die Ansätze von 1919 den heutigen Umständen gemäß konstruktiv fortzuschreiben.

Hiervon abgesehen scheint mir wichtig, den Begriff und das Anliegen der Toleranz nicht eng zu führen, sondern als ein Querschnittsthema zu begreifen. „Tole-

ranz“ ist heute nicht nur für „Religion“ unerlässlich. Vielmehr sind noch weitere Segmente der Lebenswelt unter dem Vorzeichen von Toleranz zu diskutieren.

## **2. Der Toleranzgedanke im Blick auf Lebensformen**

In den zurückliegenden Jahren hat eine Pluralisierung der Lebensformen stattgefunden. Die Modalitäten von Ehe, Familie, Zusammenleben haben sich stark verändert. Nun hatte sich schon im 19. Jahrhundert ein Bruch ereignet. Aufgrund der Industrialisierung und der damaligen sozioökonomischen Umgestaltung der Gesellschaft wurde es hinfällig, die Familie, genauer: die Großfamilie wie zuvor als eine Wirtschaftseinheit, als „oeconomia“ zu begreifen, wobei dem Mann die patria potestas zugefallen war und er über die Frau, die Kinder und das Gesinde die Befehlsgewalt innegehabt hatte. Stattdessen bildete sich im 19. Jahrhundert das Modell der bürgerlichen Ehe und Kleinfamilie aus. Heute haben sich die Lebensformen – wenn man es so sagen möchte – vervielfältigt oder multipliziert. Die Pointe besteht darin, dass die einzelnen Menschen das gute Recht haben, ihre Lebensform ihrer eigenen sexuellen Disposition und ihrer persönlichen Identität gemäß wählen und gestalten zu können. Hierzu greift nun das Leitbild der Toleranz. Im Sinn formaler Toleranz ist zunächst einmal von Belang, dass eine andere Lebensform als die eigene überhaupt geduldet, hingenommen, „ertragen“ wird. Im Sinn materialer Toleranz wird es – was sehr viel anspruchsvoller ist – relevant, dass die einen der Lebensform der anderen mit Respekt begegnen und ggf. aus ihr sogar für sich selbst lernen.

Es liegt auf der Hand, dass zu Ehe, Familie und Lebensformen die Rechtsordnung bzw. die Rechtspolitik gefordert ist. Diese hat sich in der Bundesrepublik Deutschland dem Thema durchaus gestellt – nur: im Vergleich mit anderen europäischen Staaten sachlich und zeitlich sehr zögerlich. Einen Anlauf stellte das Lebenspartnerschaftsgesetz von 2001 dar. Was ich hier in aller Kürze kritisch sage: Im Umgang mit dem Thema zeigt sich in der Bundesrepublik eine Schiefelage. So wurde neben der Stiefkindadoption die gemeinsame Adoption eines Kindes durch ein gleichgeschlechtliches Paar erst dann zulässig, nachdem die Politik hierzu durch das Verfassungsgericht genötigt worden war. Andere Problemhinweise ließen sich ergänzen. Sie deuten darauf hin, dass die Bereitschaft der Politik, im Sinn von Toleranz gestaltend und ermöglichend tätig zu werden, nur ganz eingeschränkt vorhanden ist. Mit dieser kritischen Bemerkung leite ich zum nach-

folgenden Abschnitt über. Der Sache nach ist die Idee der Toleranz gleichfalls für Fragen der Medizinethik und des Medizinrechts bedeutsam.

### **3. Toleranz in Bezug auf den Umgang mit Gesundheit, Krankheit und Sterben**

Zunächst ist hier ein weiterer elementarer Begriff explizit ins Spiel zu bringen, nämlich die Selbstbestimmung. Im Umgang mit Gesundheit, Krankheit und Sterben haben sich in den letzten Jahrzehnten tiefe Veränderungen ereignet. Trotz bzw. wegen der Fortschritte der naturwissenschaftlichen modernen Medizin, was Diagnostik, Therapie oder Lebensverlängerung anbelangt, gewinnt die subjektive Dimension einen neuen Stellenwert: Möchte der einzelne Patient selbst aus seiner eigenen Sicht heraus bestimmte Behandlungen bei sich durchführen lassen, oder nicht? Möchte er sich Organe entnehmen lassen, damit einer anderen Person das Leben gerettet wird, oder nicht? Oder wünscht er für sich selbst eine Ausdehnung der quantitativen Lebenszeit, oder ist ihm dies suspekt? Weitere solcher Fragen lassen sich ergänzen. Sie laufen darauf hinaus, dass das Selbstbestimmungsrecht von Patienten, ihre Entscheidungsfreiheit bzw. die sog. Patientenautonomie seit dem ausgehenden 20. Jahrhundert für den Medizinsektor einen Rang erhalten haben, wie es zuvor nicht der Fall gewesen ist. Und: Weil Menschen sich ganz unterschiedlich entscheiden, ist ebenfalls Toleranz gefragt: nämlich die Duldung, das „Ertragen“ der auf Gesundheit und Krankheit bezogenen Entscheidung eines anderen (formale Toleranz) sowie – soweit möglich – der Respekt, die Anerkennung, die Hochachtung vor den Ansichten anderer (materiale, inhaltliche Toleranz). Insofern wird zusammen mit dem Selbstbestimmungsrecht und der Patientenautonomie die Toleranz zu einem Schlüssel im heutigen Gesundheitswesen. Toleranz und Selbstbestimmung sind zwei Seiten einer Münze. An der staatlichen Rechtsordnung liegt es, dafür Sorge zu tragen, dass die Selbstbestimmungsrechte von Patienten tatsächlich toleriert, d.h. beachtet sowie respektiert werden.

Nur: In dieser Hinsicht weisen Rechtsordnung und Rechtspolitik in der Bundesrepublik erhebliche Defizite auf. Zum Teil ist Stillstand, ja Rückschritt zu verzeichnen.

Ein Symbol für einen Rückschritt bietet § 217 StGB in der Fassung von 2015. Das Selbstbestimmungsrecht eines Menschen, sich aus persönlichen Gründen angesichts seines Krankheitsschicksals das Leben zu nehmen und hierbei die Hilfe eines Dritten, auch eines Arztes, in Anspruch zu nehmen, ist vom Deutschen Bundestag unvertretbar eingeschränkt worden. § 217 StGB duldet zwar noch den Entschluss eines Patienten zum Suizid; aber der Gesetzgeber duldet, toleriert es nicht mehr, dass die Handlung ggf. humanverträglich durchgeführt werden darf, wofür die Begleitung etwa durch einen Arzt notwendig wäre.

Exemplarisch illustriere ich derartige aktuelle Probleme aber an einem anderen Segment der modernen Medizin, nämlich der Fortpflanzungsmedizin. Anhand von zwei Einzelfragen, (a) Präimplantationsdiagnostik und (b) Leihmutterchaft, sollen zum Thema „Toleranz“ zwei verschiedene Gesichtspunkte verdeutlicht werden.

(a) Auf Druck eines Urteils des Bundesgerichtshofs geriet der Deutsche Bundestag im Jahr 2010 in Zugzwang, zur Präimplantationsdiagnostik (PID) überfälligster Weise endlich eine gesetzliche Regelung zu schaffen. In der Sache ist eine PID für Paare von Interesse, die sich ein Kind wünschen, bei denen aber familiär bedingt genetische Krankheitsanlagen bekannt sind, etwa auf Muskelkrankheiten, Krebserkrankungen, Mukoviszidose o.a. Die betreffenden Kinderwunschpaare möchten dem von ihnen erhofften Kind die konkret zu befürchtende Krankheit ersparen. Hierzu steht medizinisch das Verfahren zur Verfügung, dass sie außerkörperlich Embryonen erzeugen lassen und an den Frühembryonen eine genetische Analyse durchführen lassen. Die von dem fraglichen Krankheitsbild belasteten Embryonen wird man absterben lassen; einen unbelasteten Embryo kann sich die Frau einsetzen lassen, so dass eine Schwangerschaft eintritt und ein Kind geboren werden kann, das von dem befürchteten Krankheitsbild nicht betroffen ist.

Nun wurde und wird gegen die PID eingewendet, hierdurch würden Embryonen selektiert, was mit der Menschenwürde unvereinbar sei. Ich diskutiere den Einwand nicht, sondern sage nur knapp, dass triftige Argumente die PID zu legitimieren vermögen. Teilweise wird sie sogar religiös bejaht, explizit im Judentum. Worauf ich kritisch den Blick lenke: Der Deutsche Bundestag hat die Nutzung von PID 2011 schließlich partiell für straffrei erklärt – aber nur sehr eingeschränkt und dies noch zusätzlich unter Verletzung des Toleranzgebots. Auf Basis des Geset-

zes gilt in der Bundesrepublik eine Rechtsverordnung, die vorschreibt, dass ein Paar seinen Wunsch auf eine PID von einer staatlich approbierten Ethikkommission genehmigen lassen muss. Für die Tätigkeit der Kommission hat das Paar die Kosten zu tragen. Die Ethikkommission hat das Recht, die antragstellende Frau vorzuladen; sodann muss die Kommission laut Rechtsverordnung bei ihrer Entscheidung „die psychischen, sozialen und ethischen Aspekte“ des Einzelfalls bewerten.

Hiergegen ist einzuwenden: Die Bundesrepublik Deutschland ist der einzige Staat, der es vorschreibt, dass jede individuelle Durchführung einer PID von einer Kommission gesondert genehmigt werden muss. Hinzu kommt, dass die Kommission in Deutschland über die ethische Tolerabilität zu befinden hat. Denn die letztliche ethische Entscheidung über eine PID trifft nicht mehr die Frau oder das Paar, sondern die staatlich vorgeschriebene Ethikkommission. Hiermit überfremdet der Staat die Selbstbestimmungsrechte von Frauen und Paaren mit Kinderwunsch. Er zieht die ethische Beurteilung, die grundrechtlich der Frau und dem Paar zusteht, an sich. D.h., diese staatliche Vorgabe verstößt gegen elementare Standards sogar der formalen Toleranz, weil sie nicht hinnimmt, dass eine Frau bzw. ein Kinderwunschpaar aus ihrer persönlichen Sicht heraus selbst entscheiden dürfen.

Vorsorglich sei ergänzt, dass ich mit dieser Kritik an deutschen Rechtsnormen keiner Permissivität, keinem Laissez-faire das Wort rede. Sofern erforderlich und sachlich geboten, sind im Gegenzug Grenzen der Tolerabilität zu benennen, sowohl ethisch als auch rechtlich.

Hierzu (b) ein anderes Fallbeispiel aus der Fortpflanzungsmedizin, die Leihmutterschaft. Sie ist in Deutschland verboten. Das pauschale Verbot wird inzwischen aus guten Gründen kritisiert. Die Option der Leihmutterschaft sollte auch in Deutschland nicht tabuisiert, sondern gesetzlich geregelt und in bestimmten Fällen zugelassen werden. Trotzdem ist es zweifellos ein heikler, moralisch sensibler Vorgang, wenn ein Paar sich entschließt, ein Kind von einer anderen Frau austragen zu lassen. Im Problemfall wird die andere Frau instrumentalisiert, ausgenutzt und gegen Entgelt verdinglicht; im extremen Problemfall – etwa bei Inanspruchnahme einer Frau aus Entwicklungsländern – liegt wie beim Organhandel eine Art von Biosklaverei vor. Dann ist in der Tat die Grenze der Tolerabilität erreicht. In-

sofern hat es gute Gründe für sich, dass etwa in Indien die kommerzielle Leihmutterschaft neuerdings verboten ist. Indische Frauen dürfen nicht mehr länger von Kinderwunschpaaren aus Deutschland und Europa „gemietet“ und instrumentalisiert werden. Hingegen die altruistische, freiwillige Leihmutterschaft bleibt in Indien richtigerweise zulässig.

Das Beispiel zeigt: Toleranz gilt nicht unbegrenzt; Grenzziehungen können erforderlich werden, vor allem dann, wenn Dritte in ihren Menschen- und Grundrechten beschädigt werden – im genannten Beispielfall die quasi als Gebärmachine ausgenutzte Leihmutter in Osteuropa oder in Entwicklungs- oder Schwellenländern.

### **Fazit. Schlussfolgerungen auf der Grundsatzebene:**

#### **Befähigung zur Toleranz**

Insgesamt zeigt sich: Anders als früher betrifft Toleranz nicht nur Religion und Weltanschauung, sondern ist heute für den Umgang mit menschlichen Überzeugungen, Lebensweisen und Lebenseinstellungen generell bedeutsam. Das Korrelat von Toleranz ist das persönliche Selbstbestimmungsrecht der einzelnen Menschen; denn Toleranz impliziert, dass Menschen ihre Überzeugungen, ihre Entscheidungen und ihr Verhalten wechselseitig achten. Im gelingenden Fall führt dies zum enrichment, zum Zuwachs an Einsicht, insofern die einen von den Überzeugungen und Einsichten der anderen profitieren und lernen. Aber es sind im Gegenzug ggf. Grenzen zu setzen. Menschenrechts- oder Grundrechtsverletzungen und die Missachtung des äußeren Friedens, der Konvivenz sind nicht tolerabel.

Wenn man sich dieses Set von Aspekten verdeutlicht, tritt zutage, wie anspruchsvoll das Postulat der Toleranz ist. Auf der Grundsatzebene sollte man meines Erachtens eine Idee aufgreifen, die der Philosoph und Nationalökonom Amartya Sen entwickelt hat, nämlich seine Konzeption der Befähigungsgerechtigkeit. Für Amartya Sen war und ist der springende Punkt, dass Menschen in die Lage versetzt und dazu befähigt werden sollten, aus ihren subjektiven Perspektiven heraus ihre Persönlichkeits- und Selbstbestimmungsrechte tatsächlich wahrnehmen und ihnen gemäß leben zu können. Seine Idee ist noch auszuweiten. Weil Selbstbestimmung und Toleranz korrelieren und zwei Seiten einer Münze darstellen, ist es gleichfalls von Belang, Menschen in die Lage zu versetzen und sie zu

befähigen, sich konstruktiv auf Toleranz einzulassen, mithin die Überzeugungen und Lebensweisen anderer bewusst wahrzunehmen, über sie nachzudenken, mit den anderen zu kommunizieren und Sinnvolles für sich selbst zu übernehmen. Nun hatte Amartya Sen betont, dass heutzutage der persönliche Gebrauch von Freiheit und Selbstbestimmung oft überhaupt erst noch erlernt werden muss. Dies gilt, wie zu ergänzen ist, genauso für Toleranz – zumal für die materiale, inhaltliche, dialogische Toleranz: Sie ist anspruchsvoll und muss deshalb „erlernt“ und eingeübt werden.

Angesichts dessen komme ich zum Schluss darauf zurück, wie der Staat, die staatliche Rechtsordnung und die Rechtspolitik mit dem Toleranzgedanken zu verknüpfen sind. Der Staat hat Rahmenbedingungen zu schaffen, mit denen er die formale Toleranz sicherstellt und eine materiale Toleranz ermöglicht. Wichtig ist die Bildungspolitik; *ein* Ansatz wäre, wie erwähnt, bildungspolitisch eine Reform in Gang zu bringen, die anstelle eines separierenden konfessionellen Religionsunterrichts das religions- und weltanschauungsübergreifende Fach Ethik stärkt. Ein weiterer Ansatz ist darin zu sehen, dass gezielt die psychosoziale Beratung ausgebaut wird, um Menschen darin zu unterstützen, tragfähige Entscheidungen zu treffen. Dieses Postulat lässt sich in aller Kürze anhand der heutigen Medizin veranschaulichen. In der Bundesrepublik Deutschland darf ein Arzt zu manchen Themen, für die Menschen sich interessieren, noch nicht einmal beratend tätig werden; man denke an die neuen Verbotsnormen in § 217 StGB oder daran, dass Ärzte keinen sinnvollen Ratschlag erteilen dürfen, sofern sie von einer Frau oder einem Paar auf Eizellspende oder Leihmutterschaft angesprochen werden. Ein ärztliches Beratungsgespräch ist im Inland in solchen Fällen sogar von Strafe bedroht. Genau das Gegenteil wäre der angemessene Weg. Bei den als Schlagworten genannten Themen – Suizidbegleitung; Eizellspende; Leihmutterschaft – handelt es sich um sensible Sachverhalte, und zwar für die Betroffenen selbst und für Dritte, wodurch Toleranzaspekte ins Spiel gelangen. Konstruktiv wäre es, das offene Gespräch, das Beratungsgespräch nicht zu verhindern, gar unter Strafnormen zu fassen, sondern Optionen der Beratung zu eröffnen, damit human vertretbare Entscheidungen zustande kommen. Hier ist die Politik neu gefragt. Es geht um Strukturfragen, nämlich um den institutionellen Auf- und Ausbau eines Angebots für fundierte psychosoziale Beratungen. Schritte in diese

Richtung wären heute an der Zeit. Sie würden die Impulse zur Toleranzkultur und zur Nichtdiskriminierung, die die Weimarer Verfassung vor 100 Jahren gesetzt hat, auf heutigem Niveau fortschreiben.